

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 109 vom 18. Juni 2024**

BE Obergericht, 2024-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_109)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 109 du 18 juin 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 109 del 18 giugno 2024

## **Regeste**

Brandstiftung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung etc. | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Hausfriedensbruch (Ziff. I.2 der Anklageschrift)

#### **E. 8.1**

Tatvorwurf Dem Beschuldigten wird gemäss Anklageschrift vom 30. August 2022 (pag. 571) folgender Sachverhalt vorgeworfen: 2. Hausfriedensbruch begangen in der Zeit von ca. 7.10.2021 bis am 12.1.2022 in H.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_, zum Nachteil seiner Schwester C.\_\_\_\_\_ und seines Schwagers D.\_\_\_\_\_, indem er in der Ferienwohnung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ im 2. Obergeschoss verblieb, obwohl er aufgrund dort aufgefunde- ner Dokumente und seiner Abklärungen beim Grundbuchamt wusste, dass er selbst kein Eigentum mehr an dieser Wohnung hatte und damit nicht mehr berechtigt war, darin zu wohnen.

16

#### **E. 8.2**

Beweiswürdigung der Vorinstanz Die Vorinstanz kam beweiswürdigend und zusammengefasst zum Schluss, es er- gebe sich aus den Aussagen des Beschuldigten zweifellos, dass er sich im ange- klagten Zeitraum in der Ferienwohnung an der N.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ aufge- halten habe. Dass die Liegenschaft H.\_\_\_\_\_ Gbbl Nr. . \_\_\_\_\_ dazumal nicht mehr im Eigentum des Beschuldigten gestanden sei, werde vom Beschuldigten nicht bestritten und decke sich mit den objektiven Beweismitteln. Nach der Erbtei- lung im Jahre 2014, welche in seiner Abwesenheit erfolgt sei, habe er an der Woh- nung kein Eigentum mehr gehabt. Dem Beschuldigten werde indes nicht vorgewor- fen, über diesen Umstand bereits bei Bezug der Wohnung im 2. Obergeschoss Kenntnis gehabt zu haben. Vielmehr werde ihm der Verbleib in der Wohnung erst nach Kenntnisnahme seines unberechtigten Aufenthalts vorgeworfen, was von ihm unbestritten sei. Als Beweisergebnis sei auf den in der Anklageschrift dargestellten Sachverhalt abzustellen und dieser der rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. Im Übrigen habe auch Rechtsanwalt G.\_\_\_\_\_ namens des Beschuldigten dies- bezüglich einen Schuldspruch beantragt (pag. 747).

#### **E. 8.3**

Vorbringen des Beschuldigten und der Verteidigung Der Beschuldigte bestreitet nicht, sich im angeklagten Zeitraum in der Ferienwoh- nung an der N.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben. Er macht jedoch sinngemäss geltend, er sei damals der rechtmässige

Eigentümer der Liegenschaft gewesen. Mit eigenhändigem Schreiben vom 2. Mai 2023 führte er aus, sein Geständnis betreffe das Betreten und Verbleiben in der Wohnung. Dieses Geständnis impliziere jedoch in keiner Weise, dass ein Hausfriedensbruch vorliege. Hierfür müssten weitere Bedingungen erfüllt sein. So spiele es beispielsweise eine Rolle, wer der rechtmässige Eigentümer der Wohnung sei. Die Eigentumsverhältnisse und deren Entstehung seien vorliegend nicht abgeklärt worden (pag. 832 f.). In seiner eigenhändigen Berufungserklärung vom 20. März 2023 (pag. 895 ff.) stellte der Beschuldigte verschiedene Beweisanträge, die dazu dienten, die Legalität seiner Verbeiständung, der Erbteilung und der Eigentumsübertragung an der Liegenschaft in H. \_\_\_\_\_ zu überprüfen (pag. 897 f.). Die Verteidigung machte an der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, der Beschuldigte sei bis zum 12. Januar 2022 davon ausgegangen, dass er Miteigentümer der Liegenschaft sei und ein Hausrecht habe. Dies gehe auch aus dem Schreiben der Schwester des Beschuldigten vom 20. November 2021 auf pag. 513 in den edierten Sozialakten hervor (pag. 1071). Hierfür sei nicht allein der Grundbuchauszug massgebend.

#### **E. 8.4**

**Beweismittel** Die objektiven und subjektiven Beweismittel wurden von der Vorinstanz treffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 747). Was den Inhalt der Dokumente und Einvernahmen anbelangt, wird für die bisherigen wie auch die oberinstanzlich neu erhobenen Beweismittel an dieser Stelle auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet. Ausführungen dazu folgen, soweit nötig, direkt im Rahmen der Beweiswürdigung nachfolgend.

17

#### **E. 8.5**

**Beweiswürdigung durch die Kammer und erstellter Sachverhalt** Die Behauptung des Beschuldigten, dass er im angeklagten Zeitraum der rechtmässige Eigentümer der Liegenschaft N. \_\_\_\_\_ in H. \_\_\_\_\_ gewesen sei, ist aufgrund der Akten widerlegt. Der Beschuldigte und seine Schwester, die Strafklägerin, sind Erben ihres am 5. Januar 1999 verstorbenen Vaters. In dessen Nachlass befand sich unter anderem die fragliche Liegenschaft (pag. 150; pag. 481). Da der Beschuldigte nicht auffindbar war, errichtete die Vormundschaftsbehörde Aesch mit Beschluss vom 3. April 2012 für den Beschuldigten eine Vertretungsbeistandschaft mit dem Auftrag, den Beschuldigten in der Erbteilung zu vertreten (pag. 138 f.; pag. 149 f.; pag. 481). Mit Entscheid vom 3. Dezember 2013 errichtete die KESB AA. \_\_\_\_\_ für den Beschuldigten sodann eine Vertretungsbeistandschaft mit dem Auftrag, den Beschuldigten beim Erledigen seiner administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten (pag. 146 ff.). Mit Entscheid vom 14. Januar 2014 stimmte die KESB AA. \_\_\_\_\_ dem Erbteilungsvertrag zwischen dem Beschuldigten und der Strafklägerin namens des verbeiständeten Beschuldigten zu und beauftragte den Beistand, den Erbteilungsvertrag in Vertretung des Beschuldigten zu unterzeichnen (pag. 150 f.). In der Folge wurde der Erbteilungsvertrag am 28. Januar 2014 vom Beistand und am 3. Februar 2014 von den Strafklägerin unterzeichnet (pag. 481 ff.). Die Grundbuchanmeldung erfolgte am 21. März 2014 und der Restsaldo der Ausgleichszahlung wurde auf das Konto des Beschuldigten überwiesen (pag. 153 f.). In den Akten befindet sich sodann ein Auszug aus dem Grundstückdaten-Informationssystem (GRUDIS). Dieser datiert vom 12. Januar 2022 und gibt folglich über die Eigentumsverhältnisse zum Tatzeitpunkt Auskunft. Wie dem Auszug entnommen werden

kann, stand die Liegenschaft N. \_\_\_\_\_ in H. \_\_\_\_\_ am 12. Januar 2022 im Gesamteigentum der Straflä- ger (pag. 250 f.). Selbst wenn die Erbteilung mangelbehaftet gewesen wäre, hätte das Eigentum der Strafläger an der Liegenschaft weiterbestanden; alleine die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft anfechtbar ist, lässt es nicht ex tunc nichtig werden. Der Beschul- digte hätte die gemäss öffentlichem Grundbuch erstellte alleinige dingliche Berech- tigung der Strafläger an der Liegenschaft zuerst mittels Korrektur durch ein zivil- rechtliches Verfahren beseitigen müssen, wessen er sich auch bewusst war. Dem Einwand der Verteidigung, dass der Beschuldigte bis zum 12. Januar 2022 davon ausgegangen sei, er sei Miteigentümer der Liegenschaft und habe ein Haus- recht, kann gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten und sein Verhalten nicht gefolgt werden. Anlässlich der Hafteröffnung schilderte er, er wisse seit dem

## **E. 11**

Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

### **E. 11.1**

Vorbringen der Verteidigung Die Verteidigung machte an der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, es liege ein Putativnotwehrexzess vor. Der Beschuldigte habe feststellen müssen, dass er plötzlich nicht mehr Miteigentümer der Liegenschaft sei und er sei der Überzeu- gung gewesen, dass seine finanziellen Mittel gänzlich aufgebraucht seien. Zudem habe er am Tattag feststellen müssen, dass jedes rechtliche Vorgehen seinerseits aussichtslos geblieben sei. Deshalb habe er sich in seiner Existenz bedroht gefühlt. Gemäss dem Gutachten habe sich der Beschuldigte in dieser Situation legitimiert gesehen, sich zur Wehr zu setzen, mit dem Ziel, seine Schwester und seinen Schwager zur Vernunft zu bringen. Dies zeige, dass sich der Beschuldigte mit ei- nem Angriff konfrontiert gesehen habe. Er sei subjektiv von einem Angriff ausge- gangen und habe geglaubt, in einer Notwehrlage zu sein. Der Beschuldigte sei ei- nem Sachverhaltsirrtum unterlegen. Er habe die Putativnotwehrhandlung in ent- schuldbarer Aufregung bzw. Bestürzung durchgeführt. Dies führe im Ergebnis da- zu, dass der Beschuldigte schuldlos sei und freigesprochen werden müsse (pag. 1071).

### **E. 11.2**

Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB macht sich der Brandstiftung schuldig, wer vorsätz- lich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht. Für die weiteren rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 221 Abs. 1 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 751 f.):

22 Unter dem Begriff der Feuersbrunst versteht die Rechtsprechung einen Brand, der vom Urheber nicht mehr selber bezwungen werden kann und deswegen eine gewisse Erheblichkeit aufweist. Es fällt nicht jedes Feuer darunter. Aus dem Kriterium des Kontrollverlustes des Urhebers ergibt sich, dass es sich um einen Brand von einer gewissen Erheblichkeit handeln muss (Urteil BGer 6B\_725/2017 m.w.H.). Als Indiz für das Vorliegen einer Feuersbrunst kann der Beizug der Feuerwehr gewertet wer- den, da in einem solchen Fall davon ausgegangen werden kann, dass der Verursacher das Feuer nicht mehr selber löschen kann (BSK StGB-ROELLI/FLEISCHANDERL, 4. Auflage 2019, Art. 221 N 8 m.w.H.). Der subjektive Tatbestand der Brandstiftung erfordert (Eventual-) Vorsatz (OFK StGB/JStG - WEDER, 21. Auflage 2022, Art. 221 N 7; BGE 117 IV 285). Der Vorsatz muss sich auf das Entstehen der Feuersbrunst beziehen, zusätzlich aber auch auf die

Schädigung eines anderen oder auf das Herbeiführen einer Gemeingefahr. Eventualvorsatz reicht aus. Dieser liegt vor, wenn sich der Täter mit dem Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs abfindet oder diesen in Kauf nimmt (BSK StGB- ROELLI/FLEISCHANDERL, 4. Auflage 2019, Art. 221 N 16). Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene oder jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB; «rechtfertigende Notwehr»). Ein Fall von Putativnotwehr ist gegeben, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff im Sinne von Art. 15 StGB gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend (BGE 129 IV 6 E. 3.2; BGer 6B\_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 2.3; 6B\_810/2011 vom 30. August 2012 E. 4; je mit Hinweisen). Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den er sich vorgestellt hat (Art. 13 StGB). Die blossе Vorstellung von der Möglichkeit eines Angriffs genügt nicht für die Annahme einer Putativnotwehrsituation (vgl. BGE 147 IV 193 E. 1.4.5; BGer 6B\_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 2.3; 6B\_569/2018 vom 20. März 2019 E. 3.5.4; 6B\_676/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2; je mit Hinweisen). Der vermeintlich Angegriffene muss vielmehr Umstände glaubhaft machen, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage; demgegenüber ist in einer Putativnotwehrsituation kein eigentlicher Nachweis solcher Umstände durch den vermeintlich Angegriffenen zu verlangen (BGer 6B\_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 2.3 mit Hinweisen). Sind die Grenzen der zulässigen Notwehr auch in der vom Täter vorgestellten Situation überschritten, folgt die Beurteilung sinngemäss den Regeln des Verbotsirrtums nach Art. 21 StGB, da sich der Sachverhaltsirrtum des Täters nicht auf seine exzessive Abwehrhandlung bezieht. Entsprechend muss ein solcher Irrtum unvermeidbar i.S.v. Art. 21 StGB sein, damit eine Strafbefreiung nach Art. 16 Abs. 2 StGB überhaupt anwendbar sein kann (BGer 6B\_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 11.3**

Subsumtion Der Beschuldigte hat durch das systematische Verteilen und anschliessende Anzünden von Brennpaste ein Feuer verursacht. Dieses Feuer war derart erheblich, dass es vom Beschuldigten nicht mehr selber hätte bezwungen werden können und den Einsatz der Feuerwehr erforderte. Aus der Medienmitteilung der Kantonspolizei Bern vom 13. Januar 2022 geht hervor, dass 47 Angehörige der Feuerwehren H.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ im Einsatz waren (pag. 466). Auch der für die Erfüllung des Tatbestands alternativ notwendige Schaden liegt vor. Durch die Feuersbrunst wurde das Mehrfamilienhaus an der N.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ bei-

23 nahe komplett zerstört. Zudem kam es aufgrund der Löscharbeiten auch zu einem Wasserschaden (vgl. pag. 1060 Z. 36 f.). Es entstand ein grosser Sachschaden. Die Zivilklägerin 1 bezifferte die Schadenshöhe auf CHF 482'720.95 (pag. 698; pag. 767). Dies deckt sich mit den Angaben der Strafkörperin, die von einem finanziellen Aufwand für die Instandstellung von rund CHF 500'000.00 sprach (pag. 1060 Z. 35 f.). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte seiner Schwester und seinem Schwager einen Schaden zufügen wollte. Schon sein Vater habe früher gesagt: «Aus Schaden wird man klug» (pag. 183 Z. 55 f.; pag. 186 Z. 199 ff., Z. 206 f.; pag. 187 Z. 238 f.; pag. 190 Z. 42 ff.). Er handelte somit direktvorsätzlich. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Brandstiftung sind erfüllt. Dass sich der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in einem Irrtum über

einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden, rechtswidrigen Angriff befunden haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Er gab nie zu Protokoll, er sei im Tatzeitpunkt von einem Angriff ausgegangen. Vielmehr gab er an, nach Erhalt des Schreibens der Staatsanwaltschaft Y. \_\_\_\_\_ vom 11. Januar 2022 (pag. 512) etwas die Nerven verloren zu haben (pag. 183 Z. 30 ff.). Dieses Schreiben der Staatsanwaltschaft Y. \_\_\_\_\_ bezieht sich auf eine Anzeige des Beschuldigten vom 4. Januar 2022 (pag. 495 ff.). Der Beschuldigte richtete die Anzeige explizit hauptsächlich gegen seinen Schwager und seine Schwester (pag. 495). In der Anzeige erwähnte er aber zahlreiche Personen und Behörden, die über die Jahre Tötungsversuche gegen ihn unternommen haben sollen. Gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 1. Juli 2022 (pag. 412 ff.) habe sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt subjektiv in einer ausgeweglosen Situation gewähnt. Nachdem er am Morgen des Tattages das Schreiben der Staatsanwaltschaft erhalten habe, wonach seitens der Staatsanwaltschaft keine Veranlassung gesehen werde, seinen Tatvorwürfen nachzugehen, scheine er emotional stark unter Druck gekommen zu sein (pag. 441). Der Beschuldigte habe sich in dieser Situation legitimiert gesehen, sich zur Wehr zu setzen, mit dem Ziel, durch die Tat seine Schwester und seinen Schwager zur Vernunft zu bringen (pag. 442). Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, der Beschuldigte habe sich mit einem Angriff konfrontiert gesehen und habe diese abzuwehren versucht: Statt eines vermeintlichen Angriffs auf sein Leben oder auf sein Eigentum ging es am Tattag um Frust darüber, mit seinen Anliegen immer wieder gegen die Wand zu rennen und kein Gehör zu finden. Widersprüchlich wäre denn auch das Mittel, mit welchem der Beschuldigte den geltend gemachten Angriff hätte abwehren wollen. Wenn der Beschuldigte tatsächlich einen Angriff auf Leib und Leben oder auf sein Eigentum befürchtet hätte, hätte er nicht die Wohnung angezündet, die er selber bewohnte, sondern sich bspw. verbarrikadiert. In seiner Reaktion ist aber eben gerade keine Abwehr zu sehen, welche die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes hätte bezwecken können. Stattdessen ging er selber zum Angriff über, indem er seine Schwester mit dem zugefügten Schaden zur Vernunft bringen wollte resp. in seinen eigenen Worten «die Hütte abzufackeln, damit sie wenigstens einen Schaden haben» (pag. 183 Z. 55 f.). Es scheint somit klar, dass der Beschuldigte nicht in einer irrigen Vorstellung über einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriff handelte. Infolgedessen lag insgesamt keine Putativnotwehrsituation vor, so

24 dass auch ein allfälliger Putativnotwehrexzess nicht geprüft werden muss und somit auch die sinngemäss anwendbaren Regeln des Verbotsirrtums vorliegend nicht einschlägig sind. Gemäss dem Gutachten vom 1. Juli 2022 war die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt nicht aufgehoben (pag. 451). Er handelte somit schuldhaft. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 12**

Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

### **E. 12.1**

Rechtliche Grundlagen Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz

unrecht- mässig eindringt oder trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig (Art. 186 StGB). Für die weiteren rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 186 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 753).

### **E. 12.2**

Subsumtion Indem der Beschuldigte in der Ferienwohnung an der N.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ verblieb, obwohl er aufgrund der dort aufgefundenen Dokumente und seiner Abklärungen beim Grundbuchamt Z.\_\_\_\_\_ wusste, dass er nicht mehr Miteigentümer der Wohnung ist, erfüllte er den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte den Erbteilungsvertrag am 11. Oktober 2021 vom Grundbuchamt Z.\_\_\_\_\_ ausgehändigt erhalten hat. Trotzdem verblieb er bis am 12. Januar 2022 in der Ferienwohnung der Strafkörper, dies obwohl er wusste, dass die Eigentümer mit seinem Aufenthalt in der Liegenschaft nicht einverstanden waren. Der Beschuldigte wusste, dass er sich unrechtmässig in der Wohnung aufhielt und nicht berechtigt war, darin zu wohnen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass er sich in der Wohnung verbarrikadierte und seiner Schwester und seinem Schwager keinen Einlass gewährte (vgl. pag. 688 Z. 36 ff.). Er handelte somit wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Hausfriedensbruchs sind erfüllt. Die erforderlichen Strafanträge liegen vor (pag. 513 ff.). Gemäss dem Gutachten vom 1. Juli 2022 war die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt nicht aufgehoben (pag. 451). Er handelte somit schuldhaft. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig zu sprechen.

25

### **E. 13**

Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB)

#### **E. 13.1**

Rechtliche Grundlagen Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, macht sich der Sachbeschädigung schuldig (Art. 144 Abs. 1 StGB). Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 172ter Abs. 1 StGB). Für die weiteren rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 754).

#### **E. 13.2**

Subsumtion Indem der Beschuldigte in der Ferienwohnung an der N.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ ein Bett zersägte und aus den Latten ein Gestell konstruierte, zerstörte er das Bett, welches im Eigentum der Strafkörper stand. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass das Bett einen Wert von über CHF 300.00 hatte. Nachdem auch der Beschuldigte nie geltend gemacht hat, er sei von einem geringfügigen Wert des Bettes ausgegangen, war sein Wille klarerweise nicht auf ein geringfügiges Delikt gerichtet, womit die Anwendung von Art. 172ter Abs. 1 StGB ausser Betracht fällt. Der Beschuldigte handelte schliesslich wissentlich und willentlich, mit dem Motiv, sich aus den Überresten des Betts ein Gestell zu

bauen. Er handelte somit vorsätzlich. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung sind erfüllt. Die notwendigen Strafanträge liegen vor (pag. 515 ff.). Gemäss dem Gutachten vom 1. Juli 2022 war die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt nicht aufgehoben (pag. 451). Er handelte somit schuldhaft. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 14**

Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB)

### **E. 14.1**

Rechtliche Grundlagen Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Für die weiteren rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 754 f.). Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen: Der objektive Tatbestand setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigemmassen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters

26 tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens Eventualvorsatz (BGer 6B\_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.3.1; 6B\_1151/2022 vom 29. August 2023 E. 2.2.3; 6B\_425/2023 vom 14. August 2023 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Bei der Frage, ob eine Drohung geeignet ist, Schrecken oder Angst i.S.v. Art. 180 StGB hervorzurufen, muss auf die gesamten Umstände abgestellt werden (BGE 99 IV 212 E. 1a; BGer 6B\_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.3.1).

### **E. 14.2**

Subsumtion Indem der Beschuldigte gegenüber der Sozialarbeiterin S.\_\_\_\_\_ während des Gesprächs über seine Familie sehr aufbrausend reagierte und im Zusammenhang mit seiner Schwester eine Geste machte, mit welcher er das Durchschneiden der Kehle anzeigte, stellte er der Straflägerin ein künftiges Übel, namentlich ihre Tötung, in Aussicht. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass eine solche Drohung ohne Weiteres als schwer einzustufen ist (pag. 755). Dass die Drohung gegenüber einer Drittperson geäussert wurde, und das Opfer davon erst indirekt Kenntnis erhielt, ist nach der Rechtsprechung unerheblich (BGer 6B\_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.4; 6B\_741/2021 vom 2. August 2022 E. 7.3; 6B\_787/2018 vom 1. Oktober 2018 E. 3.1). Die Straflägerin wurde durch die Geste des Beschuldigten in Angst versetzt. Der Beschuldigte ging gemäss eigenen Aussagen davon aus, dass sie von seinem Verhalten erfahren wird (pag. 688 Z. 16 ff.). Damit nahm er in Kauf, dass er sie in Angst versetzen würde. Er handelte somit wissentlich und willentlich und damit mindestens eventualvorsätzlich. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Drohung sind erfüllt. Der notwendige Strafantrag liegt vor (pag. 515 f.). Gemäss dem Gutachten vom 1. Juli 2022 war die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt nicht aufgehoben (pag. 451). Er handelte somit schuldhaft. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit – in

Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung

## **E. 15**

Allgemeines Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 755 ff.). Der Beschuldigte hat sich der Brandstiftung, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und der Drohung schuldig gemacht. Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft (Art. 221 Abs. 1 StGB). Die Tatbestände des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) sind hingegen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass für die drei letztgenannten Delikte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Generalstaatsan-

27 waltschaft eine Geldstrafe auszusprechen sein wird (pag. 757; pag. 1073; pag. 1083). Eine solche erscheint unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung genannten Kriterien (vgl. BGE 147 IV 241 E. 3) als angemessen und zweckmässig. Somit ist betreffend die Geldstrafe das Asperationsprinzip anzuwenden und eine Gesamtstrafe zu bilden. Die drei Delikte stehen unter derselben Strafdrohung. Beim Hausfriedensbruch erscheint die objektive Tatschwere indes am gewichtigsten. Somit ist dafür eine Einsatzstrafe zu bestimmen und sodann mit den Strafen für die Sachbeschädigung und die Drohung angemessen zu erhöhen. Für den Schuldspruch wegen Brandstiftung kommt demgegenüber von vornherein nur eine Freiheitsstrafe in Betracht.

## **E. 16**

Freiheitsstrafe für Brandstiftung

### **E. 16.1**

Objektive Tatkomponenten Geschützte Rechtsgüter der Brandstiftung sind entweder Leib und Leben von Menschen oder fremde Sachen (ROELLI, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 4 zu Art. 221 StGB). Hinsichtlich der Schwere der Verletzung der betroffenen Rechtsgüter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorliegend ein bewohntes Holzchalet in Brand setzte und dabei einen Vollbrand verursachte. Die totale Zerstörung des Gebäudes konnte nur durch die zufällige Anwesenheit einer Polizeipatrouille und der umgehenden Aufbietung der Feuerwehr verhindert werden. In der Wohnung im 1. Obergeschoss kam es aufgrund der Löscharbeiten zu einem Wasserschaden (vgl. pag. 1060 Z. 36 f.). Es entstand ein grosser Sachschaden von rund CHF 482'000.00 (pag. 698; pag. 767). Erschwerend kommt hinzu, dass die Wohnung im 1. Obergeschoss vermietet war. Der Beschuldigte konnte nicht sicher wissen, dass sich niemand im Haus aufhielt. Er gab zwar an, er habe keine Personen im Haus gehört. Es sei ein Holzhaus, da höre man normalerweise, wenn jemand da sei (pag. 184 Z. 90 ff., Z. 97 f., Z. 107 f.; pag. 190 f. Z. 46 ff.). Zudem habe er geschaut, ob ein Auto auf dem Parkplatz stehe (pag. 184 Z. 108 ff.; pag. 1069 Z. 23 ff.), Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, hätte es sein können, dass beispielsweise jemand in der unteren Wohnung schläft und der Beschuldigte sie deshalb nicht hörte (pag. 695). Auch der Umstand, dass die Autos der Mieter nicht da waren, garantiert nicht, dass sich niemand im Haus aufhielt. Der Beschuldigte gab selber an, er sei sich nicht 100% sicher gewesen (pag. 184 Z. 98). Es lag demnach zusätzlich eine potentielle Gefährdung für Leib und Leben vor. Betreffend die Verwerflichkeit des Handelns bzw. Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist davon auszugehen, dass

der Beschuldigte die Tat nicht von langer Hand geplant hat. Der Entschluss, die Brandstiftung zu begehen, dürfte spontan gefallen sein, nachdem der Beschuldigte am gleichen Tag ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Y. \_\_\_\_\_ erhalten hatte, wonach wegen der von ihm eingereichten Anzeige kein Verfahren an die Hand genommen werde. Dennoch ging der Beschuldigte letztendlich zielgerichtet vor. Indem er überall Brennpaste und Anzündwolle aus Stroh verteilte und zudem die Fenster öffnete, damit das Feuer genügend Luft bekam, stellte er sicher, dass die Brandlegung auch tatsächlich funktionieren würde. Zudem räumte er vor dem Anzünden der Brennpaste seine

28 Dokumente zusammen und zog sich hinreichend warme Kleider und gutes Schuhwerk an, falls er länger draussen bleiben müsste. Das Verhalten des Beschuldigten ist verwerflich und zeugt von erheblicher krimineller Energie. Die Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung fällt erschwerend ins Gewicht. Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraum von einem bis zu

### **E. 16.2**

**Subjektive Tatkomponenten** Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er begründete die Brandstiftung damit, dass er seiner Schwester und seinem Schwager einen Schaden habe zufügen und ihnen habe signalisieren wollen, dass man «so» nicht mit ihm umgehen könne. Bereits sein Vater habe früher gesagt: «Aus Schaden wird man klug» (pag. 183 Z. 55 f.; pag. 186 Z. 199 ff., Z. 206 f.; pag. 187 Z. 238 f.; pag. 190 Z. 42 ff.). Der direkte Vorwurf und die egoistischen Beweggründe sind indes tatbestandsimmanent und deshalb verschuldensmässig neutral zu gewichten. Die Tat wäre grundsätzlich ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Aufgrund der schweren psychischen Störung des Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat kann jedoch nicht von freier Entscheidung gesprochen werden. Dieser Umstand wird nachfolgend bei der Frage der Schuldfähigkeit berücksichtigt. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

### **E. 16.3**

**Verminderte Schuldfähigkeit** War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Der Schuldvorwurf, der einem vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer. Das Schuldprinzip verlangt daher, dass die Strafe für eine in verminderter Schuldfähigkeit begangene Tat niedriger sein muss, als wenn der Täter – unter sonst gleichen Umständen – voll schuldfähig gewesen wäre (BGE 136 IV 55 E. 5.5 mit Hinweis). Der Verminderung der Schuldfähigkeit ist im vollen Ausmass Rechnung zu tragen. Eine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif ist dabei nicht vorzunehmen (BGE 136 IV 55 E. 5.3 mit Hinweisen). Vielmehr hat das Gericht im Rahmen seines Ermessensspielraums zu prüfen, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die (subjektive) Verschuldensbewertung auswirkt (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Das Gericht muss aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Dr. med. V. \_\_\_\_\_, FMH Neurologie, FMH Psychiatrie und Psychotherapie / Spez. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, erstellte am 1. Juli 2022 ein umfassendes forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten (pag. 412 ff.). Da sich der Beschuldigte weigerte, an der

## Erstellung des Gutachtens

29 mitzuwirken, handelt es sich beim Gutachten vom 1. Juli 2022 um ein Aktengutachten (vgl. pag. 433; pag. 436; pag. 457). Betreffend die Frage der Verwertbarkeit eines forensisch-psychiatrischen Aktengutachtens verwies die Vorinstanz zu Recht auf BGE 146 IV 1 (pag. 759). Das Bundesgericht hielt in dieser Entscheidung fest, die Verweigerung einer persönlichen Untersuchung gegenüber einem Sachverständigen gelte rechtlich auch dann als Verzicht auf eine Mitwirkung bei der Beweisaufnahme, wenn die Weigerung Ausdruck einer krankheitswertigen akzentuierten narzisstischen Persönlichkeit sein sollte. Habe es sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben, dass eine persönliche Untersuchung unterblieben sei, verhalte er sich widersprüchlich, wenn er jetzt rüge, das Aktengutachten sei als Expertise unverwertbar (BGE 146 IV 1 E. 3.2.2 mit Hinweis). Wie die Vorinstanz richtig ausführte, verhält es sich vorliegend nicht anders (pag. 759). Der Beschuldigte verweigerte der Sachverständigen gegenüber eine persönliche Untersuchung. Damit hat er sich selbst zuzuschreiben, dass eine persönliche Untersuchung unterblieben ist. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit eines Aktengutachtens unter dem Aspekt der Beteiligungsrechte nicht (vgl. BGE 146 IV 1 E. 3.2.2; BGer 6B\_1221/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung interessiert weiter, ob die konkreten Gutachterfragen grundsätzlich im Rahmen eines Aktengutachtens beantwortet werden durften. Die persönliche Untersuchung gehöre zum Standard einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Nach der Rechtsprechung sei es in erster Linie Aufgabe des angefragten Sachverständigen zu beurteilen, ob sich ein Aktengutachten ausnahmsweise verantworten lasse. Ob und wie sich die fehlende Unmittelbarkeit der sachverständigen Einschätzung auf den Beweiswert eines Aktengutachtens auswirke, sei nach dem konkreten Gegenstand der Gutachterfrage differenziert zu beurteilen. Der Gutachter solle sich (gegebenenfalls je nach Fragestellung gesondert) dazu äussern, ob eine Frage ohne Untersuchung gar nicht, nur in allgemeiner Form oder ohne Einschränkungen beantwortbar sei. Dies ermögliche es der Strafverfolgungsbehörde, den Stellenwert der gestützt auf die Akten getroffenen Einschätzung im Verhältnis zu weiteren Beweismitteln zu bestimmen (BGE 146 IV 1 E. 3.2.2; BGer 6B\_1221/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen). Es liege bis zu einem gewissen Grad im Ermessen des Sachverständigen, wie weit er sich gestützt auf die Aktenlage festlegen könne und wolle, wenn keine persönliche Untersuchung stattfinden könne (vgl. BGE 146 IV 1 E. 3.2.4; BGer 6B\_1221/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.4). Vorliegend wurden die fehlende Mitwirkung und die Folgen für die Aussagekraft sowie Belastbarkeit der gutachterlichen Einschätzung im Gutachten vom 1. Juli 2022 thematisiert (vgl. pag. 433; pag. 436 ff.). Dr. med. V. \_\_\_\_\_ legte differenziert dar, welche Beurteilung gestützt auf die Aktenlage möglich sei und welche nicht. So konnte sie beispielsweise nicht sicher sagen, durch welches Störungsbild das wahnhaftes Beeinträchtigungserleben des Beschuldigten hervorgerufen worden sei (pag. 440; vgl. nachfolgend). Der Kammer ist es daher möglich, den Stellenwert der gutachterlichen Einschätzung im Verhältnis zu weiteren Beweismitteln zu bestimmen.

30 Dr. med. V. \_\_\_\_\_ kam in ihrem Gutachten zu Schluss, es bestünden keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte zum fraglichen Tatzeitpunkt unter einer schweren psychischen Störung gelitten habe. Allein anhand der Akten könne man sicher sagen, dass ein wahnhaftes Beeinträchtigungserleben vorgelegen habe. Ohne eine eingehende persönliche Untersuchung und Exploration sei es aber nicht möglich, sicher zu sagen, durch welches

Störungsbild dieses wahnhafte Beeinträchtigungserleben hervorgerufen worden sei. Differentialdiagnostisch seien in erster Linie eine wahnhafte Störung (ICD-10 F22.0) und eine paranoide Schizophrenie (ICD-10 F20.0) zu diskutieren. Aus den Akten und aufgrund des eigenen Kurzkontaktes gebe es ausserdem Hinweise darauf, dass beim Beschuldigten ein hochfunktionaler Autismus im Sinne eines Asperger-Syndroms vorliegen könnte. Paranoid-halluzinatorische Syndrome könnten bei Personen mit hochfunktionalem Autismus als Stressreaktionen auftreten. Wenn diese länger als vier Wochen anhalten, wovon beim Beschuldigten auszugehen sei, seien formal aber auch die Kriterien einer schizophrenen Störung erfüllt (pag. 440). Allein aufgrund der Akten sei es nicht möglich, ganz klar festzustellen, ob es sich beim Störungsbild um eine paranoide Schizophrenie oder um eine wahnhafte Störung handle. Aus den Akten ergebe sich jedoch klar, dass sich der Beschuldigte subjektiv in einer ausweglosen Lage befunden habe (pag. 441). Zur Frage der Schuldfähigkeit führte die Gutachterin aus, trotz der Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen seien die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten nicht aufgehoben gewesen (pag. 451). Soweit aufgrund der Akten beurteilbar, sei der Beschuldigte kognitiv in der Lage gewesen, zu erkennen, dass Brandstiftung eine Straftat sei. Er habe sich nach der Brandstiftung nicht zuletzt aus freien Stücken bei der Polizei gemeldet (pag. 442). Die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat sei vorhanden gewesen. Die Steuerungsfähigkeit sei jedoch erheblich vermindert gewesen (pag. 452). Die Ausführungen zur Schuldfähigkeit im Gutachten sind schlüssig und werden seitens der Parteien nicht in Frage gestellt (vgl. pag. 1071; pag. 1073). Es ist deshalb von einer reduzierten Steuerungsfähigkeit und einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen. Dieser Verminderung der Schuldfähigkeit ist mit einer Reduktion des Verschuldens Rechnung zu tragen. Das mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen mittelschwere Verschulden im untersten Bereich wird wegen der schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein leichtes Verschulden reduziert. Eine Freiheitsstrafe von 2.5 Jahren erscheint angemessen.

#### **E. 16.4**

Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von einem Jahr bis zu

#### **E. 16.5**

Täterkomponenten

##### **E. 16.5.1**

Vorleben und persönliche Verhältnisse Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 761 f.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, insbesondere ist die versuchte Tötung aus dem Jahr 1984 im Strafregister nicht mehr eingetragen (pag. 1041). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wirkt sich die Vorstrafenlosigkeit bei der Strafzumessung grundsätzlich neutral aus und ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

##### **E. 16.5.2**

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren ist nicht zu beanstanden. Er meldete sich unmittelbar nach der Tat selber bei der Polizei, legte ein umfassendes Geständnis ab und verhielt sich stets kooperativ. Obwohl ihm die Tat auch ohne Geständnis hätte nachgewiesen werden können,

trug er mit seinen Aussagen wesentlich zur Tataufdeckung bei. Dass der Beschuldigte an der Erstellung des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 1. Juli 2022 nicht mitwirkte, darf nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden. Der Führungsbericht des Regionalgefängnisses X. \_\_\_\_\_ vom 29. Mai 2024 attestiert dem Beschuldigten ein unauffälliges und ruhiges Verhalten. Der Umgang mit ihm gestaltete sich für das Personal als unproblematisch. Er folgte den Anweisungen des Personals und halte sich an die Hausordnung (pag. 1039). Der Beschuldigte sei hauptsächlich dem Arbeitsbereich der Zigarettenfabrikation zugewiesen. Die zuständigen Arbeitsmeister seien mit seiner Arbeitsleistung sehr zufrieden. Er führe die Arbeiten exakt nach den Anweisungen aus und verhalte sich stets korrekt und anständig (pag. 1040). Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten strafmildernd zu berücksichtigen.

### **E. 16.5.3**

**Strafempfindlichkeit** Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (BGer 6B\_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.4; 6B\_675/2019 vom 17. Juli 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

### **E. 16.5.4**

**Fazit Täterkomponenten** Die Täterkomponenten wirken sich aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten strafmildernd aus, weshalb die Freiheitsstrafe um 6 Monate auf 2 Jahre zu reduzieren ist.

### **E. 16.6**

**Strafmass** Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen Brandstiftung bei leichtem Verschulden eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als angemessen.

32

### **E. 16.7**

**Strafvollzug** Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 135 IV 180 E. 2.1, in: Pra 2010 Nr. 44 S. 323). In die Beurteilung miteinzubeziehen sind nebst den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGer 7B\_144/2023 vom 1. Dezember 2023 E. 3.4; 6B\_1153/2021 vom 29. März 2023 E. 2.3.4; 6B\_1157/2022 vom 24. Februar 2023 E. 2.3.2). Relevante Prognosekriterien sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiographie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen sowie Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer 7B\_144/2023 vom 1. Dezember 2023 E. 3.4; 6B\_485/2022 vom 12. September 2022 E. 6.1.5; 6B\_245/2022 vom 21. Juni 2022 E. 2.1). Wie nachfolgend bei der Frage der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme aufzuzeigen ist, liegt beim Beschuldigten eine ungünstige Rückfallprognose vor. Gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 1. Juli

2022 sei die Brandstiftung in engem Zusammenhang mit einem paranoiden Erleben gestanden. Ohne eine störungsspezifische Behandlung sei davon auszugehen, dass das Beeinträchtigungswahnerleben fortbestehe (pag. 453). Je nach Ausprägung der Wahndynamik sei es sehr wahrscheinlich, dass der Beschuldigte auch zukünftig deutliche aggressive Denkinhalte und Impulse erlebe, die ihn zu fremdgefährdenden Verhaltensweisen motivieren könnten (pag. 453 f.). Dass er mit bald 70 Jahren ein Lebensalter erreicht hat, in dem Menschen vergleichsweise selten mit Gewaltdelikten in Erscheinung treten (vgl. pag. 453), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Sein fortgeschrittenes Alter hielt den Beschuldigten auch nicht davon ab, die vorliegend zu beurteilende Brandstiftung zu begehen. Zudem geht aus seinen Aussagen hervor, dass beim Beschuldigten zurzeit weder Krankheits- noch Behandlungseinsicht gegeben sind (vgl. pag. 1067 Z. 31 ff.; pag. 1068 Z. 11 ff., Z. 39 ff.). Nach dem Gesagten liegt eine ungünstige Legalprognose vor, weshalb die Strafe zu vollziehen ist.

### **E. 16.8**

**Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft** Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Strafverfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB). Der Beschuldigte wurde am 12. Januar 2022 vorläufig festgenommen und befand sich bis zum 6. März 2023 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (vgl. pag. 5 ff.;

33 pag. 792 f.). Der ausgestandene Freiheitsentzug von insgesamt 419 Tagen ist im Umfang von 419 Tagen auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Seit dem 7. März 2023 befindet sich der Beschuldigte im vorzeitigen Vollzug (vgl. pag. 794 f.). 17. Geldstrafe für die weiteren Delikte 17.1 Einsatzstrafe für den Hausfriedensbruch Hausfriedensbruch wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 186 StGB). Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (mit Änderungen vom 17. Juni 2022 per 1. Januar 2023; nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für gewisse Deliktskategorien normierte Strafen vor. Die Kammer ist nicht an diese Richtlinien gebunden, sie können jedoch als Orientierungshilfe dienen (vgl. BGer 6B\_510/2019 vom 8. August 2019 E. 4.3). Die VBRS-Richtlinien sehen für die Missachtung einer mündlichen Wegweisung in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers 25 Strafeinheiten und für das aggressive Eindringen in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers 40 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 46). Vorliegend hielt sich der Beschuldigte während rund drei Monaten unrechtmässig in der Ferienwohnung seiner Schwester und seines Schwagers auf. Aufgrund der langen Zeitdauer wiegt sein Verschulden deutlich schwerer als in den Referenzsachverhalten der VBRS-Richtlinien. Das erste Eindringen erfolgte zwar in Abwesenheit der Hausrechtsinhaber. Bei einer späteren Konfrontation mit diesen verbarrikadierte sich der Beschuldigte jedoch in der Wohnung und verunmöglichte den Eigentümern so den Zugang zu ihrer eigenen Wohnung, was von einer gewissen kriminellen Energie zeugt. Das objektive Tatverschulden ist angesichts des Strafrahmens immer noch leicht und entspricht einer Strafe von 90 Strafeinheiten. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er hatte in diesem Zeitraum weder Geld noch eine Unterkunft. Es ging ihm mithin um die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse, was leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Betreffend die verminderte Schuldfähigkeit kann sinngemäss auf die

Ausführungen unter Ziff. 16.3 hiervoor verwiesen werden. Es rechtfertigt sich ein deutliche Strafre- duktion. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jah- ren Freiheitsstrafe insgesamt immer noch als leicht zu bezeichnen. Unter Berück- sichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für den Hausfriedensbruch eine Einsatzstrafe von 30 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldig- ten angemessen. 17.2 Asperation aufgrund der Sachbeschädigung Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder Geldstrafe be- straft (Art. 144 Abs. 1 StGB).

34 Die VBRS-Richtlinien sehen für folgenden Referenzsachverhalt eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor: «Der Täter zerkratzt den Lack eines fremden Personenwa- gens. Schaden: knapp über CHF 300.00» (VBRS-Richtlinien, S. 47). Der Beschuldigte zersägte in der Ferienwohnung seiner Schwester und seines Schwagers ein Bett und konstruierte aus den Latten ein Gestell. Auf Frage, warum er das getan habe, erklärte der Beschuldigte, er habe kein Holz gehabt, um das Gestell zu bauen. Deshalb habe er das Bett nehmen müssen. Es habe ihn nicht besonders gestört, das Bett kaputt zu machen (pag. 688 Z. 6 ff.). Sein Verschulden entspricht in etwa dem Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien und somit einer Strafe von 15 Strafeinheiten. Betreffend die verminderte Schuldfähigkeit kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Ziff. 16.3 hiervoor verwiesen werden. Es rechtfertigt sich ein deutliche Strafre- duktion. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jah- ren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für die Sachbeschädigung 5 Strafein- heiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Diese Strafe ist mit 3 Strafeinheiten zur Einsatzstrafe zu asperieren. 17.3 Asperation aufgrund der Drohung Drohung wird mit Freiheitsstrafe bis zur drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art 180 Abs. 1 StGB). Die VBRS-Richtlinien sehen für folgenden Referenzsachverhalt eine Strafe von 60 Strafeinheiten vor: «In einer kriselnden Beziehung droht der Täter der getrennt- lebenden Partnerin mündlich und/oder per Telefon mit dem Tod. Die Partnerin hat Angst wegen dem zur Gewalt neigenden Täter und traut sich kaum mehr auf die Strasse» (VBRS-Richtlinien, S. 49). Vorliegend drohte der Beschuldigte nonverbal mit dem Tod. Anders als im Refe- renzsachverhalt der VBRS-Richtlinien äusserte er die Drohung gegenüber einer Drittperson. Der Beschuldigte rechnete jedoch damit, dass seine Schwester von der Drohung erfahren würde. Sein Verschulden wiegt leichter als im Referenzsach- verhalt der VBRS-Richtlinien und entspricht einer Strafe von 30 Strafeinheiten. Betreffend die verminderte Schuldfähigkeit kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Ziff. 16.3 hiervoor verwiesen werden. Es rechtfertigt sich ein deutliche Strafre- duktion. Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu drei Jah- ren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für die Drohung 10 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen, zu asperieren mit 7 Strafein- heiten. 17.4 Gesamtstrafe aufgrund der Tatkomponenten Die Einsatzstrafe von 30 Strafeinheiten für den Hausfriedensbruch ist somit auf- grund der weiteren Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung (3 Strafeinheiten) und Drohung (7 Strafeinheiten) um insgesamt 10 Strafeinheiten auf 40 Strafeinhei- ten zu erhöhen.

35 17.5 Täterkomponenten Für die Täterkomponenten kann auf Ziff. 16.5 vorne verwiesen werden. Die Täter- komponenten wirken sich aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten straf- mindernd aus, weshalb die Strafe um 5 auf 35 Strafeinheiten zu reduzieren ist. 17.6 Strafmass und Höhe des Tagessatzes Zusammenfassend erachtet die

Kammer für die Schuldsprüche wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Drohung eine Strafe von 35 Strafeinheiten als angemessen. Diese sind als Geldstrafe auszusprechen. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf CHF 10.00 senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Die Vorinstanz ging von einem minimalen Einkommen, einer AHV-Rente von knapp CHF 1'000.00 monatlich, aus und legte die Höhe des Tagessatzes auf CHF 30.00 fest (pag. 764). Gemäss dem Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse vom 13. Mai 2024 verfügt der Beschuldigte über eine AHV-Rente von CHF 1'016.00 und Einkünfte aus der Atelierarbeit im Regionalgefängnis X. \_\_\_\_\_ von ca. CHF 400.00 monatlich (pag. 1018 f.). Seine finanziellen Verhältnisse haben sich seit dem erstinstanzlichen Urteil nicht massgeblich verändert. Eine Tagessatzhöhe von CHF 30.00 erscheint angemessen. 17.7 Strafvollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Betreffend den Strafvollzug kann auf Ziff. 16.7 hiervor verwiesen werden. Zwar bezieht sich das Gutachten vom 1. Juli 2022 bei der Beurteilung der Rückfallprognose hauptsächlich auf Gewaltdelikte (vgl. pag. 453 f.). Die Drohung mit dem Tod gehört jedoch in den gleichen Themenkomplex und dürfte ebenfalls in Zusammenhang mit einem paranoiden Erleben gestanden sein. Alle drei Vergehen sind Vorstufen zu Gewaltdelikten. Der Konflikt zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester besteht nach wie vor. Zudem wird im Gutachten festgehalten, je nach situativen Gegebenheiten sei denkbar, dass auch andere Personen in den Fokus von Beeinträchtigungsgefühlen rücken könnten (pag. 449). Aus den Aussagen der Strafklägerin geht hervor, dass der Beschuldigte bereits gegenüber anderen Personen ausfällig wurde (pag. 1059 Z. 40 ff.; pag. 1060 Z. 2 ff.). Nach dem Gesagten liegt auch betreffend Vergehen eine ungünstige Legalprognose vor. Die Geldstrafe ist folglich zu vollziehen.

36 Der Beschuldigte ist somit zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'050.00, zu verurteilen. V. Massnahme 18. Rechtliche Grundlagen 18.1 Allgemeines Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Bst. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Bst. b) und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Bst. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB). Der Vollzug einer Massnahme nach den Art. 59-61 StGB geht einer zugleich ausgesprochenen sowie einer durch Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer

möglicher Straftaten und die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB, Art. 182 StPO; BGE 146 IV 1 E. 3.1). Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es davon indessen nicht ohne triftige Gründe abweichen und Abweichungen müssen begründet werden. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) verstossen (BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; BGer 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.6; je mit Hinweisen).

### 18.2 Stationäre therapeutische Massnahme i.S.v. Art. 59 StGB

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht nach Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (Bst. a) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Bst. b). Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme setzt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür voraus, dass sich durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Straftaten deutlich verringern bzw. eine tatsächliche Reduktion des Rückfallrisikos erreichen lässt. Eine lediglich vage, bloss theoretische Er-

37 folgsaussicht genügt für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme nicht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass über einen Behandlungszeitraum von fünf Jahren ein Zustand erreicht wird, der es rechtfertigt, dem Betroffenen Gelegenheit für eine Bewährung in Freiheit zu geben (vgl. BGE 134 IV 315 E. 3.4.1; BGer 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.1; 6B\_1226/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Die stationäre therapeutische Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV; Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, bei der betroffenen Person die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.4; 137 IV 201 E. 1.2; BGer 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.2; 6B\_1226/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was

gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg hat (BGer 6B\_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.3; 6B\_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.3.1; 6B\_1088/2020 vom 18. November 2020 E. 1.3.2; 6B\_835/2017 vom

## **E. 20**

Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen Brandstiftung eine Strafe von 2.5 Jahren als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

31

## **E. 22**

Forderung Zivilklägerin 1 (E. \_\_\_\_\_) Die Zivilklägerin 1 beantragt, der Beschuldigte sei zu verurteilen, ihr einen Betrag von CHF 131'590.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 14. Oktober 2022 zu bezahlen (pag. 644 ff.; pag. 697; pag. 1030). Der Beschuldigte anerkennt diese Forderung dem Grundsatz nach, die Schadenssumme sei aber in Anwendung von Art. 44 OR entsprechend zu reduzieren (pag. 700). Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, so gehen die Schadenersatzansprüche der Hauseigentümer auf die GVB über, soweit sie Entschädigung leistet; die GVB ist nach den Bestimmungen des OR zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt (Art. 40 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes [GVG; BSG 873.11]). Die Vorinstanz erwog, der von der Zivilklägerin 1 geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei von ihr rechtzeitig beziffert und begründet worden, womit über diesen zu entscheiden sei. Die Ausführungen der Zivilklägerin 1 zur Schadenshöhe von CHF 131'590.00, zum Zins sowie zum Forderungsübergang seien nachvollziehbar und würden sich mit den beigebrachten Unterlagen decken. Aufgrund des Schuldspruchs wegen Brandstiftung sowie der erstellten (verminderten) Schuldfähigkeit des Beschuldigten seien sowohl Widerrechtlichkeit wie auch das Verschulden vorliegend gegeben. Zwischen der Brandstiftung des Beschuldigten und dem eingetretenen Sachschaden bestehe sodann ein klarer Kausalzusammenhang. Damit sei das Vorliegen des Schadenersatzanspruches der Strafkäger bzw. der Zivilklägerin 1 in der Höhe von CHF 131'590.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 14. Oktober 2022 gegenüber dem Beschuldigten zu bejahen. Eine Reduktion nach Art. 44 OR sei vorliegend nicht angezeigt. Es habe weder eine Einwilligung der Geschädigten gegeben noch hätten diese in irgendeiner Art auf den Schaden eingewirkt bzw. diesen verschlimmert oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst er-

44 schwert. Dementsprechend sei die Schadenersatzforderung vollumfänglich gutzuheissen (pag. 767 f.). Der Beschuldigte kritisiert die Ausführungen der Vorinstanz zum Zivilpunkt einzig mit dem Hinweis auf die fehlende Strafbarkeit. Aufgrund der beantragten Freisprüche sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Da sich der Beschuldigte der Brandstiftung schuldig gemacht hat, kann für den Zivilpunkt vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat den Zivilpunkt ausführlich und sorgfältig begründet. Die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 131'590.00 Schadenersatz zuzüglich 5% Zins seit dem 14. Oktober 2022 an die Zivilklägerin 1 ist zu bestätigen.

## **E. 23**

Forderung Zivilklägerin 2 (F. \_\_\_\_\_ AG) Die Zivilklägerin 2 macht Schadenssummen von CHF 30'300.00 (pag. 529 ff.; pag. 1010) und CHF 42'830.30 (pag. 542 ff.) geltend. Der Beschuldigte anerkennt diese Forderungen dem Grundsatz nach, die Schadenssummen

seien aber in Anwendung von Art. 44 OR entsprechend zu reduzieren (pag. 700). Gemäss Art. 95c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG; SR 221.229.1) tritt das Versicherungsunternehmen im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein. Die Vorinstanz erwog, der von der Zivilklägerin 2 geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei von ihr rechtzeitig beziffert und begründet worden, womit über diesen zu entscheiden sei. Die Zivilklägerin 2 stütze ihren Anspruch von CHF 30'300.00 auf den den Strafklägern geleisteten Betrag in genannter Höhe (pag. 531 ff.) und ihren Anspruch von CHF 42'830.30 auf den den Geschädigten J. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ geleisteten Betrag in genannter Höhe (pag. 543 ff.). Die beigebrachten Entschädigungsunterlagen seien nachvollziehbar und würden sich mit den geltend gemachten Beträgen decken. Hinsichtlich Subrogation, Widerrechtlichkeit, Verschulden und Kausalität könne auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Damit sei das Vorliegen des Schadenersatzanspruches der Zivilklägerin 2 in der Höhe von insgesamt CHF 73'130.30 zu bejahen. Mit Verweis auf obige Ausführungen rechtfertige sich auch diesbezüglich keine Reduktion nach Art. 44 OR. Dementsprechend sei die Schadenersatzforderung der Zivilklägerin 2 vollumfänglich gutzuheissen (pag. 768). Der Beschuldigte kritisiert die Ausführungen der Vorinstanz zum Zivilpunkt einzig mit dem Hinweis auf die fehlende Strafbarkeit. Aufgrund der beantragten Freisprüche sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Da sich der Beschuldigte der Brandstiftung schuldig gemacht hat, kann für den Zivilpunkt vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat den Zivilpunkt ausführlich und sorgfältig begründet. Die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 73'130.30 Schadenersatz an die Zivilklägerin 2 ist zu bestätigen.

45

#### **E. 24**

Verfahrenskosten im Zivilpunkt Für die Beurteilung der Zivilklage werden weder erst- noch oberinstanzlich Kosten ausgeschieden. Der entsprechende Aufwand ist im Vergleich zum übrigen Verfahrensgegenstand vernachlässigbar. VII. Kosten und Entschädigung

#### **E. 25**

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 31'688.50, aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweis). Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 6'000.00 (Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

#### **E. 26**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung Gemäss Art. 135 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in

dem das Strafverfahren geführt wurde (Abs. 1). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Abs. 4). Für das erstinstanzliche Verfahren machte der frühere amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_, mit Kostennote vom 20. Dezember 2022 einen Aufwand von 76.40 Stunden und Auslagen von CHF 1'171.90 geltend (709 ff.). Die Vorinstanz erachtete den geltend gemachten Aufwand grundsätzlich als angemessen, nahm jedoch Anpassungen betreffend administrative Arbeiten und Dauer der delegierten Einvernahme des Beschuldigten vom 12. Januar 2022 vor und sprach eine amtliche Entschädigung von CHF 14'993.90 zu (pag. 770 f.). Das gesprochene Honorar blieb allseitig unbeanstandet, so dass für die Kammer kein Anlass besteht, es im Detail zu überprüfen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 14'993.90 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend

46 CHF 8'626.75, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO). Die Entschädigung von Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ für die Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren wurde mit Beschluss vom 18. September 2023 auf CHF 1'846.00 und der nachforderbare Betrag auf CHF 439.95 bestimmt (pag. 936). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern diese (bereits ausgerichtete) amtliche Entschädigung im Umfang von CHF 1'846.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 439.95, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO). Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ macht für das oberinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 17. Juni 2024 einen Aufwand von insgesamt 44.4 Stunden geltend (ohne Assistenz an Parteiverhandlung und Urteilseröffnung; pag. 1080 f.). Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand grundsätzlich als angemessen, nimmt aber folgende Anpassungen/Kürzungen vor: Die Reisezeit eines Anwalts ist nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) zu entschädigen. Der Zeitaufwand 2023 wird deshalb für die beiden Besprechungen im Regionalgefängnis X. \_\_\_\_\_ um die Reisezeit von insgesamt 2.5 Stunden (2 x 1 Stunde und 15 Minuten) gekürzt. Im Gegenzug wird ein Reisezuschlag von CHF 150.00 (2 x CHF 75.00) gewährt (vgl. Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022). Der Zeitaufwand 2024 wird für die drei Besprechungen im Regionalgefängnis X. \_\_\_\_\_ um die Reisezeit von insgesamt 3.75 Stunden (3 x 1 Stunde und 15 Minuten) gekürzt. Für die oberinstanzliche Parteiverhandlung und die Urteilseröffnung werden 4.5 Stunden berücksichtigt (vgl. pag. 1058; pag. 1075). Für die drei Besuche im Regionalgefängnis, die oberinstanzliche Parteiverhandlung und die Urteilseröffnung wird ein Reisezuschlag von insgesamt CHF 375.00 (5 x CHF 75.00) gewährt (vgl. Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022). So resultiert eine auszurichtende Entschädigung von insgesamt CHF 11'154.00. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die Entschädigung von insgesamt CHF 11'154.00 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). VIII. Verfügungen

## **E. 27**

**Vorzeitiger Vollzug** Der Beschuldigte geht in den vorzeitigen Vollzug zurück.

## E. 28

Kontosperre Gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO können Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person u.a. beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostende-

ckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Vom Vermögen der beschuldigten Person kann so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen sowie der Geldstrafen und Bussen (Art. 268 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Die Kontosperre des Bankkontos bei der L. \_\_\_\_\_ (Bank) (IBAN . \_\_\_\_\_), lautend auf den M. \_\_\_\_\_, Klientengeldkonto des Beschuldigten, wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufgehoben. Der Kontosaldo wird im Umfang von CHF 1'050.00 zur Deckung der Geldstrafe, im Umfang von CHF 31'688.50 zur Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten und im Umfang von CHF 6'000.00 zur Deckung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet (Art. 267 Abs. 3 i.V.m. Art. 268 und Art. 442 Abs. 4 StPO). Der danach verbleibende Restsaldo ist dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils und erfolgtem Bezug zugunsten des Kantons Bern freizugeben.

## E. 29

Erkennungsdienstliche Daten Die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . \_\_\_\_\_) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist (20 Jahre nach dem endgültigen Vollzug der therapeutischen Massnahme) zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 6 DNA-Profil-Gesetz).

48 IX. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kollegialgericht) vom 22. Dezember 2022 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. \_\_\_\_\_ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Drohung, angeblich begangen am 20. Dezember 2021 in H. \_\_\_\_\_, zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung. II. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der Brandstiftung, begangen am 12. Januar 2022 in H. \_\_\_\_\_ zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_; 2. des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 11. Oktober 2021 bis am 12. Januar 2022 in H. \_\_\_\_\_ zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_; 3. der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 7. Oktober 2021 bis am 12. Januar 2022 in H. \_\_\_\_\_ zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_; 4. der Drohung, begangen im November 2021 in H. \_\_\_\_\_ zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_; und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2 und 3, 34, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 56, 57, 59, 144 Abs. 1, 180 Abs. 1, 186, 221 Abs. 1 StGB; Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.